

# **Satzung**

## **der Professor Dr. Eduard und Wanda Lippmann'schen Stiftung**

### **Präambel**

(1) Die am 11. April 1916 verstorbene Gattin des k.k. Universitätsprofessors Dr. Eduard Lippmann, Frau Wanda Lippmann, hat in ihrem Testament vom 19. März 1910 eine Stiftung mit dem Namen „Professor Dr. Eduard und Wanda Lippmann'sche Stiftung“ verfügt. Diese Verfügung ist am 20. November 1923 vom Magistrat der Bundeshauptstadt Wien genehmigt worden.

(2) Die letzte Änderung erfolgte in Anpassung an das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 mit Beschluss des Stiftungsvorstands vom 6.3.2019.

(3) In der Satzung verwendete Personen und Funktionsbezeichnungen (z.B. Universitätsprofessor oder Dekan) sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

### **Name und Sitz**

§ 1. (1) Die Stiftung trägt den Namen „Professor Dr. Eduard und Wanda Lippmann'sche Stiftung“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

### **Stiftungsvermögen**

Liegenschaft EZ 519 des Grundbuchs der KG Unter St. Veit, Haus K Nr. 384 mit der Adresse 1130 Wien, Hummelgasse 66;

Reinvermögen mit Stand 31.12.2017: EUR 2.531.288,55

### **Stiftungszweck**

§ 3. (1) Die Stiftung unterstützt bedürftige Universitätsprofessoren (aktive, emeritierte oder im Ruhestand befindliche, ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren unterschiedlicher Art nach früherem Recht, Universitätsprofessoren nach UG 2002 und universitätsangehörige Habilitierte mit dem Titel „außerordentlicher Universitätsprofessor“) sowie deren bedürftige Witwen und Waisen durch Geldleistungen aus dem Stiftungsvermögen. Sie handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Liegen in einem Kalenderjahr aus dem in Abs 1 beschriebenen Personenkreis keine ausreichenden Anträge vor, die eine Ausschüttung von wenigstens zwei Dritteln des gesamten

hiefür budgetierten Betrages rechtfertigen, so sind im Folgejahr auch bedürftige Angehörige des sonstigen, wissenschaftlichen Personals ( §§ 94 Abs 1 Z 4, 6 iVm Abs 2 Z 2; 100 und 122 UG 2002) und deren bedürftige Witwen und Waisen im Rahmen der Bekanntmachung der Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung zur Antragstellung einzuladen. Dieser erweiterte Personenkreis kann aus den gesamten im gegenständlichen Jahr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden. Bleibt auch im gegenständlichen Jahr der an die Universitätsprofessoren, deren Witwen und Waisen ausgeschüttete Anteil erneut unter zwei Dritteln des insgesamt auszuschüttenden Betrages, so sind auch im Folgejahr bedürftige Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals und deren bedürftige Witwen und Waisen im Rahmen der Bekanntmachung der Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung zur Antragstellung einzuladen; werden hingegen zwei Drittel oder mehr an den Personenkreis des Abs 1 ausgeschüttet, ergeht die Einladung zur Antragstellung im Folgejahr nur an den Personenkreis des Abs 1. Auch im Hinblick auf das sonstige wissenschaftliche Personal, deren Witwen und Waisen ist § 8 Abs 3 zu beachten. Liegen nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen auch aus dem Kreise des wissenschaftlichen Personals keine ausreichenden Anträge vor, so können auch bedürftige nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität sowie deren Angehörige und Witwen und Waisen nach Maßgabe des § 8 Abs 3 unterstützt werden.

(3) Die in Abs 1 und 2 genannten Universitätsprofessoren und Angehörigen des wissenschaftlichen Personals müssen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Universität Wien, zur Medizinischen Universität Wien oder zur Technischen Universität Wien oder in einem daran anschließenden Ruhestandsverhältnis stehen oder gestanden sein.

(4) Universitätsprofessoren und Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Universität Wien, die einer der beiden Theologischen Fakultäten angehören oder angehört haben, zählen nicht zum Kreis der Begünstigten. Das gilt auch für Witwen und Waisen solcher Universitätsprofessoren und solcher Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals.

### **Stiftungsvorstand**

§ 4 (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Das Amt des Vorsitzenden hat der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien inne. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind die Vizedekane der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Sollte es nur einen Vizedekan geben, wird der Vorstand durch einen anderen Universitätsprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ergänzt, den der Dekan und der Vizedekan einvernehmlich bestimmen.

(3) Ist ein Vizedekan nicht bereit, das Amt zu übernehmen, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder an seiner Stelle einen anderen Universitätsprofessor der rechtswissenschaftlichen Fakultät zum Vorstandmitglied. Ist kein Vizedekan zur Amtsübernahme bereit, ergänzt den Stiftungsvorstand allein der Dekan.

(4) Ist der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nicht bereit, dem Stiftungsvorstand anzugehören und den Vorsitz zu übernehmen, so bleibt der bisherige Vorsitzende des

Stiftungsvorstands so lange weiterhin im Amt, bis ein späterer Dekan bereit ist den Vorsitz zu übernehmen. Scheidet der Vorsitzende früher aus, bestellt der verbleibende Stiftungsvorstand einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sofern sich die Vorstandsmitglieder nicht darauf einigen, dass eines von ihnen den Vorsitz übernimmt. Diesfalls ist ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen. Die dem Dekan zuerkannten Rechte des Vorsitzenden stehen auch dem anderen Vorsitzenden zu. Nur für den Fall, dass es den verbliebenen Vorstandsmitgliedern trotz Bemühens nicht binnen dreier Monate ab Vakanz gelingt, sich auf die vorgesehene Weise aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät selbst zu ergänzen, bestellt die Stiftungsbehörde einen Stiftungskommissar der einen neuen Stiftungsvorstand aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien oder, falls dies nicht gelingt, aus dem Kreis sonstiger, fachlich und charakterlich geeigneter Personen zur Bestellung vorschlägt.

(5) Die Tätigkeit als Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen (Barauslagen), insbesondere die Inanspruchnahme von Dritteleistungen in Erfüllung von Stiftungsaufgaben, sind im Rahmen des Angemessenen aus dem Stiftungsvermögen zu ersetzen. Zu diesen Dritteleistungen zählen insbesondere die für die Rechnungslegung erforderlichen Arbeiten (§ 5 Abs 3).

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands, Rechnungslegung und Stiftungsprüfer**

§ 5. (1) Die Geschäftsführung der Stiftung in außergewöhnlichen Angelegenheiten und in Fällen der Gewährung von Unterstützungen (§§ 3 und 8) obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) Gewöhnliche Geschäfte führt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands allein. Gewöhnliche Geschäfte sind insbesondere Erhaltungsarbeiten am im Stiftungsvermögen befindlichen Haus, die den Betrag von EUR 10.000,- nicht überschreiten.

(3) Die Erstellung und Feststellung des Rechnungsabschlusses obliegt dem Stiftungsvorstand, doch ist dieser befugt, die Durchführung der Erstellung sachkundigen Personen zu übertragen.

(4) Der Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während dieses Zeitraums sowie den Vermögensstand der Stiftung zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs zu enthalten. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht der Stiftung ist innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen. Der Stiftungsprüfer hat innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht seinen Prüfbericht zu erstellen und an den Stiftungsvorstand zu übermitteln. Spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres ist der Stiftungsbehörde die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der Prüfbericht sowie ein Tätigkeitsbericht der Stiftung zu übermitteln und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung zudem auch dem Stiftungsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

(5) Der Vorstand der Stiftung bestellt erstmalig für die Dauer von fünf Rechnungsjahren einen Stiftungsprüfer. Weitere Bestellungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Bundes-

Stiftungs- und Fondsgesetzes. Der Stiftungsprüfer kann vorzeitig durch Beschluss des Vorstandes nur dann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Stiftungsprüfung. In diesem Fall ist unverzüglich ein neuer Stiftungsprüfer zu bestellen. Gleiches gilt, wenn der Stiftungsprüfer sein Amt zurücklegt.

### **Vertretung**

§ 6. Die Stiftung wird nach außen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands vertreten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen**

§ 7. (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft, sobald dies erforderlich ist, den Vorstand ein. Wird der Termin nicht einvernehmlich festgelegt, haben zwischen dem Einberufungs- und dem Sitzungstermin zumindest 14 Tage zu vergehen.

(2) Vorstandsmitglieder sind unter Angabe des Grundes befugt, vom Vorsitzenden die Einberufung des Vorstands zu verlangen. Kommt der Vorsitzende einem solchen Begehren nicht binnen Monatsfrist nach, ist das Vorstandsmitglied befugt selbst eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abs 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Kommt eine beschlussfähige Vorstandssitzung nicht zustande, ist zu einer weiteren Vorstandssitzung einzuladen, die zumindest 14 Tage später abzuhalten ist. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Gegebenenfalls kommt dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit allen Vorstandsmitgliedern auch Umlaufbeschlüsse fassen.

(5) Über Vorstandssitzungen ist zumindest ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen. Auch Umlaufbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind zu archivieren.

### **Gewährung von Unterstützungen**

§ 8. (1) Der Vorstand kann Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungen festlegen.

(2) Der zur Ausschüttung gelangende Jahresbetrag ist vorweg festzulegen.

(3) Die Vergaberichtlinien sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anzuwenden doch ist zu berücksichtigen, dass Anträge von Begünstigten, die im Fach Chemie lehren oder gelehrt haben, und von deren Witwen und Waisen sowie Anträge von dem Begünstigtenkreis angehörenden Verwandten des Stifterehepaares, soweit das mit § 7 Abs 1 Z 5 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz im Einklang steht, bevorzugt berücksichtigt werden. Die Unterstützung soll ferner so gewährt werden, dass sie eine spürbare Hilfe bedeutet. Zu vermeiden ist eine Verteilung nach dem Gießkannenprinzip, die letztlich dazu führt, dass bei

einer größeren Zahl von Antragstellern angesichts eines nur geringen auf den einzelnen entfallenden Betrags keiner etwas von der ihm zgedachten Unterstützung hat. Eine Dauerbelastung des Stiftungsvermögens soll mit der Gewährung der Unterstützung nicht verbunden sein, doch sind mehrmalige Unterstützungsleistungen an dieselbe Person zulässig.

(4) Die Voraussetzungen für die Beantragung von Unterstützungen sind vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands rechtzeitig gehörig bekannt zu machen. Dabei sind vor allem die in Frage kommenden Internet- und Intranet- Adressen zu nützen.

(5) Über die Gewährung von Unterstützungen entscheidet der Stiftungsvorstand nach freiem, redlichem Ermessen unter Beachtung der allfälligen Richtlinien (Abs 1). Kein Antragsteller hat Anspruch auf Zuerkennung einer Unterstützungsleistung.

### **Auflösung der Stiftung**

§ 9. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das dann noch vorhandene Stiftungsvermögen einem dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen.